

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **3009K – MANAGER-RECHTSSCHUTZ**

Versichert gilt der Rechtsschutzbaustein Dienstvertrags-Rechtsschutz ausschließlich für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied von Aktiengesellschaften (AG) bzw. Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), sofern dieses Unternehmen

- nicht börsennotiert ist,
- nicht zu einem börsennotierten Konzern (im Sinne des § 15 AktG) gehört oder
- an diesem Unternehmen keine Körperschaft öffentlichen Rechts (Anteilseigner) beteiligt ist. Beteiligungen im Ausmaß von weniger als 50 % der Geschäftsanteile bleiben dabei unberücksichtigt.

Der Deckungsumfang für den Dienstvertrags-Rechtsschutz besteht analog Artikel 20.1.1. ARB. Diesbezüglich findet der Ausschluss gemäß Artikel 7.4.1. ARB keine Anwendung.

Sofern oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer zusätzlich auf folgende Rechtsschutzbausteine:

- Schadensersatz-Rechtsschutz im Berufsbereich (gemäß Artikel 19.1.2. ARB)
- Straf-Rechtsschutz im Berufsbereich (gemäß Artikel 19.1.2. ARB)
- Lenker-Rechtsschutz nur für den Versicherungsnehmer (gemäß Artikel 18.1.2. ARB)
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz (gemäß Artikel 21.1.1. ARB)

In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Dienstvertrags-, Schadensersatz- sowie teilweise im Lenker-Rechtsschutz (Schadenersatz- und Mietfahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz) übernommen.

Abweichend von der in der Police genannten Versicherungssumme gemäß Artikel 6.7. ARB ist die Leistung des Versicherers aus diesem Rechtsschutzbaustein (Risiko) mit 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.